

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00009

vom 4. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00009 du 4 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00009 del 4 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 Prozent (in der bis Ende 2004 gültig gewesenen Fassung) bzw. zu mindestens 40 Prozent (in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung) invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG (in der seit 1. Januar 2005 geltenden, durch die 1. BVG-Revision geänderten Fassung) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist. In der bis Ende 2004 gültig gewesenen Fassung hatte der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid war.

Die Übergangsbestimmungen der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen 1. BVG-Revision sehen vor, dass Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, dem bisherigen Recht unterstehen (Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 [1. BVG-Revision] lit. f Abs. 1). Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente, so ist auf diese noch das bisherige Recht anwendbar (Abs. 3).

E. 1.2

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Danach ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt

der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen auf wändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1).

E. 1.3

Ab Mai 2002 arbeitete der Versicherte in einem zirka 40%-Pensum bei der B.____ als Raumpfleger (Urk. 2/12/88). 2003 leitete die IV-Stelle wiederum ein amtliches Revisionsverfahren ein (Urk. 2/12/85) und tätigte erwerbliche (Urk. 2/12/87, Urk. 2/12/88) sowie medizinische Abklärungen (Urk. 2/12/86, Urk. 2/12/89). Mit Mitteilung vom 15. Mai 2003 bestätigte sie bei W. einem Invaliditätsgrad von 64 % den unveränderten Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (Urk. 2/12/94).

E. 1.3.1

Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art. 6 und Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnis mässigkeit) frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko abweichend von Art. 23 BVG (vgl. E. 3.1) zu definieren (SZS 1997 S. 557, B 40/93 E. 4a; BGE 120 V 106 E. 3c S. 108 f. mit Hinweisen). Während sie im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedenfalls die Mindestvorschrift des Art. 23 BVG zu beachten haben (Art. 6 BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im überobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezüglich des massgebenden Invaliditätsbegriffs oder versicherten Risikos nichts Abweichendes vorsehen (BGE 136 V 65 E. 3.2 S. 69 mit Hinweisen). Wird hingegen in der weitergehenden Vorsorge reglementarisch die Bindung an die Verfügung der Invalidenversicherung vorgenommen, hat sich die Vorsorgeeinrichtung an den IV-Entscheid zu halten (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Basel 2012, S. 317 Rz 873).

E. 1.3.2

Art. 15 des vorliegend anwendbaren Reglements (Stand 1. Juni 1993, Urk. 22) verweist hinsichtlich des Anspruchs auf eine Invalidenrente auf den in Art. 5 umschriebenen Invaliditätsbegriff („Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide

Person“). Unter dem Titel „Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)“ lautet Art. 5 wie folgt: „Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist oder wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall vorübergehend oder dauernd nicht mehr fähig ist, seinen Beruf oder eine andere, ihm zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (5.1). Der Arbeitnehmer gilt als dauernd erwerbsunfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung der Erwerbsfähigkeit nicht erwartet werden kann und dass die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich lebenslänglich sein wird (5.1.1). Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird aufgrund des vom Arbeitnehmer erlittenen Erwerbsausfalles ermittelt. Dabei wird das vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit aus der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen verglichen mit demjenigen, das der Arbeitnehmer nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder erzielen könnte. Die Differenz in Prozenten ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit (5.1.2). Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsleistungen wird dem Grade der Erwerbsunfähigkeit angepasst. Dabei gibt eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln und mehr Anspruch auf die vollen Leistungen. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als der Hälfte gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsleistungen erlischt, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als die Hälfte beträgt sowie bei Erreichen des Schlussalters oder mit dem Tod.

E. 1.3.3

Aus dieser Umschreibung des Invaliditätsbegriffes sowie des klaren Verweises auf denjenigen der Invalidenversicherung wird klar, dass die reglementarischen Bestimmungen sich nicht nur an den Invaliditätsbegriff der Invalidenversicherung anlehnen, sondern diesen jedenfalls im erwerblichen Teil übernehmen. Damit bleibt kein Raum für eine eigenständige Beurteilung der Invaliditätsbeurteilung.

E. 1.4

Analog zu den Renten der IV sind auch jene der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen einer Revision anzupassen oder aufzuheben, wenn sich die Verhältnisse in anspruchsvoller Weise verändert haben (für den Fall der Aufhebung vgl. Art. 26 Abs.

E. 1.5

Aus Umstrukturierungsgründen kündigte die B.____ dem Versicherten per Ende 2007 bzw. infolge Sperrfrist per Ende Juni 2008 (Urk. 2/12/113/8). Im Rahmen des anschliessend eingeleiteten amtlichen Revisionsverfahrens machte der Versicherte unter Verweis auf Depressionen eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes seit 2003 geltend (Urk. 2/12/107). In der Folge führte die IV-Stelle medizinische (Urk. 2/12/108, Urk. 2/12/116, Urk. 2/12/128) sowie erwerbliche (Urk. 2/12/109, Urk. 2/12/113) Abklärungen durch und liess den Versicherten anschliessend rheumatologisch-psychiatrisch durch Dres. med. C.____, Facharzt FMH für Rheumatologie und Innere Medizin, und D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, begutachten (Gutachten vom 8. September 2008, Urk. 2/12/131). Anschliessend setzte die IV-Stelle mit Verfügung vom 19. Juni 2009 die bisherige Dreiviertelrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von nunmehr 50 % auf eine halbe Invalidenrente mit Wirkung ab 1. August 2009 herab (Urk. 2/12/162). Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 3. Dezember 2010 ab (Prozess-Nr. IV.2009.00755). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2

März 2012

mit Schreiben vom 11. November 2013 zurück. Mit Verfügung vom 25. November 2013 wurde der Prozess Nummer IV.2012.00429 als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschrieben. Das Gericht zieht in Erwägung:

E. 2.1

Nachdem im abgetrennten Verfahren BV.2011.00051 bereits rechtskräftig über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge für die Periode vom 1. August 2009 bis 30. April 2012 entschieden wurde (Urk. 1), ist die Sistierung des vorliegenden Verfahrens aufzuheben und nun noch über den Anspruch ab dem 1. Mai 2012 zu urteilen.

E. 2.2

Da der Prozess Nummer IV.2012.00429 mit Verfügung vom 25. November 2013 als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschrieben wurde, sind die Verfügungen der IV-Stelle vom 2. März 2012 rechtskräftig geworden. Demgemäss hat der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2012 bei einem Invaliditätsgrad von 44 % nur noch Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. An diese IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades ist die Beklagte gebunden (vgl. E. 1.2). Die ursprünglich halbe Invalidenrente des Beschwerdeführers begann am 1. September 1993 (vgl. E. 1.1) und damit vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision am 1. Januar 2005 zu laufen. Daher ist die Invalidenrente des Beschwerdeführers gemäss Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision nach dem bisherigen Recht zu beurteilen. Ebenso ist auf eine laufende Rente, bei welcher der Invaliditätsgrad bei der Revision sinkt, noch das bisherige Recht anwendbar (vgl. E. 1.1). In der bisherigen bis Ende 2004 gültig gewesenen Fassung hatte der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung zu zwei Dritteln, und auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid war. Dies bedeutet, dass Anspruch auf eine Rente nur Personen haben, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 Prozent invalid sind. Diese Voraussetzung ist beim Beschwerdeführer nicht mehr gegeben, weshalb dessen Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge ab dem 1. Mai 2012 zu verneinen ist.

Dies führt zur Abweisung der Klage in Bezug auf die Zeit nach dem 1. Mai 2012. Das Gericht beschliesst: Die am 5. Februar 2013 angeordnete Sistierung des Prozesses wird aufgehoben, und erkennt: 1.

Die Klage wird in Bezug auf die Zeit nach 1. Mai 2012 abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 2.3

Mit Urteil vom 5. Februar 2013 (Urk. 1) hiess das Gericht die Klage für die Periode bis zum 30. April 2012 gut und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % mit Wirkung ab 1. August 2009 bis einstweilen 30. April 2012 weiterhin eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge auszurichten. In Bezug auf die Periode nach 1. Mai 2012 trennte das Gericht das Klageverfahren vom Prozess (Prozessnummer BV.2011.00051) ab und führte es unter der neuen Prozessnummer BV.2013.00009 weiter. Zudem sistierte es den Prozess Nummer BV.2013.00009 bis zum

rechtskräftigen Abschluss des Prozesses Nummer IV.2012.00429.

E. 2.4

Nachdem das Gericht dem Beschwerdeführer im Prozess Nummer IV.2012.00429 mit Beschluss vom 15. Oktober 2013 eine reformatio in peius (Änderung zu Ungunsten des Beschwerdeführers) im Sinne einer Verneinung des Anspruchs auf eine Viertelsrente ab 1. Mai 2012 angedroht hatte (vgl. Beschluss

des hiesigen Gerichts, a.a.O., E. 3.3), zog der Beschwerdeführer die Beschwerde vom 14. März und 20. April 2012 gegen die Verfügungen der IV-Stelle vom

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Patronato INCA - Rechtsanwalt Andreas Gnädinger
- Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Onyetube

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.